

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19**

(Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 17. April 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist, und mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1

Grundsatz

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen als den Angehörigen des eigenen Hausstands oder zu der Partnerin oder dem Partner auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen außer zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes von 1,5 Metern beziehungsweise die Durchführung weiterer Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung einzuhalten (Kontaktbeschränkung). Dieser Grundsatz gilt für alle Lebensbereiche, insbesondere auch für Arbeitsstätten. Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehört auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlene diese Empfehlungen auch einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(2) Um eine weiträumige Ausbreitung des Virus zu reduzieren, bleiben die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, generell auf private Reisen, Ausflüge und Besuche – auch von Verwandten – zu verzichten. Das gilt auch für überregionale tages-touristische Ausflüge.

§ 2

Kontaktbeschränkung

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine oder in Begleitung der Partnerin oder des Partners beziehungsweise mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person oder zur Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts gestattet.

(2) Im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern außer zu den in Absatz 1 genannten Personen einzuhalten.

§ 3

Verbot von Ansammlungen von Menschen

(1) Alle Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie die Zusammenkünfte in Vereinen.

(2) Ausgenommen sind

1. Veranstaltungen des Landtages, der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und Veranstaltungen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen,
2. unvermeidbare Zusammenkünfte, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten sowie die Wahrnehmung von Prüfungen und Betreuungsleistungen zwingend notwendig sind,
3. Zusammenkünfte im engsten Familienkreis von nicht mehr als fünf Personen zur Begleitung Sterbender und bei Gottesdiensten bis 15 Besucher. Das gilt auch für Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen,
4. die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sofern eine Mund-Nasenbedeckung getragen wird; im Übrigen gilt § 1 Absatz 1 Satz 5,
5. der Besuch von öffentlichen und freien Schulen zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie zur Notbetreuung,
6. Bildungseinrichtungen und Bildungszentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung, zur Vorbereitung und Durchführung der Kammerprüfungen für das laufende Ausbildungsjahr,
7. der Besuch von Kindebetreuungseinrichtungen zur Notbetreuung.

(3) Im Einzelfall können Ausnahmegenehmigungen auf Antrag insbesondere für Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom zuständigen Landkreis oder der zuständigen Kreisfreien Stadt erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 4

Betriebsuntersagungen

(1) Folgende Einrichtungen oder Angebote für den Publikumsverkehr dürfen nicht geöffnet werden:

1. Sportstätten, Vereinssport, Fitness- und Sportstudios, Wellnesszentren, Badeanstalten, Saunas und Dampfbäder, Spielplätze,

2. Theater, Musiktheater, Filmtheater, Kinos, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Opern, Angebote in Literaturhäusern, Museen, Gedenkstätten, Stadtteilkulturzentren, Bürgerhäuser, Ausstellungen, Ausstellungshäuser, Planetarien, Tierparks, Botanische und Zoologische Gärten,
3. Angebote von Bildungseinrichtungen, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Sprach- und Integrationskursen der Integrationskursträger, Musikschulen, Bibliotheken,
4. Angebote der offenen Kinder-und Jugendarbeit, Jugendherbergen, Schullandheime,
5. Messen, Spezialmärkte,
6. Volksfeste, Jahrmärkte, Tanzlustbarkeiten, Tanzschulen, Diskotheken, Clubs, Musikclubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen, Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlung, Vergnügungsstätten, Freizeit- und Vergnügungsparks,
7. Seniorentreffpunkte, Reisebusreisen, Stadtführungen.

(2) Erlaubt ist insbesondere die Öffnung von

1. öffentlichen und freien Schulen zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung und Durchführung sowie zur Notbetreuung,
2. Fachbibliotheken und Archiven,
3. Bildungseinrichtungen und Bildungszentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung, zur Vorbereitung und Durchführung der Kammerprüfungen für das laufende Ausbildungsjahr,
4. Hochschulen und der Berufsakademie,
5. Ausbildungseinrichtungen der Behörden,
6. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zur Notbetreuung,
7. Handwerksbetriebe und Einrichtungen des Gesundheitswesens,
8. Einrichtungen für Fachberatungen im sozialen und psychosozialen Bereich,

wenn sie die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachten.

(3) In Ausnahmefällen kann die Ausübung des Sports in Sportstätten durch schriftliche Genehmigung des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gestattet werden. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn

1. ein Arbeitsvertrag für die Sportlerinnen und Sportler besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient oder
2. die Sportlerinnen und Sportler dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören

und der Eigentümer oder Betreiber der jeweiligen Sportstätte die Antragstellung schriftlich befürwortet und bestätigt, dass die Ausübung des Sportes unter Beachtung der hygienischen Anforderungen auf der Sportanlage möglich ist.

§ 5

Gastronomiebetriebe

Gastronomiebetriebe jeder Art sind untersagt. Dies gilt auch für Mensen sowie Hochschul-Cafeterien. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Personalrestaurants sowie Kantinen, wenn sie die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachten.

§ 6

Hotels und Beherbergungsbetriebe

Der Betrieb von Hotel- und Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken sind untersagt. Gestattet sind notwendige Übernachtungsangebote, wie zum Beispiel für Geschäftsreisende. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung Hygienevorschriften für notwendige Übernachtungsangebote erlassen.

§ 7

Geschäfte und Betriebe

(1) Der Betrieb von Einkaufszentren und großflächigem Einzelhandel ist grundsätzlich untersagt. Erlaubt ist dort nur die Öffnung von folgenden Geschäften des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung: Lebensmittelhandel, Tierbedarf, Getränkemärkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörakustiker, Sparkassen und Banken, Poststellen sowie Reinigungen, Waschsalons und Ladengeschäfte des Zeitungsverkaufs und von Geschäften, die über einen separaten Kundenzugang von Außen und nicht über mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche verfügen. Eine Reduzierung durch Absperrung der Ladenfläche oder ähnliche Maßnahmen ist unzulässig.

(2) Die Öffnung von Ladengeschäften ist untersagt. Ausgenommen sind:

1. Geschäfte für den täglichen Bedarf, wie zum Beispiel: Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Hofläden, mobile Verkaufsstände unter freiem Himmel oder in Markthallen für Lebensmittel, selbsterzeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse,
2. für die Grundversorgung notwendige Geschäfte, wie zum Beispiel Banken, Sparkassen, Geldautomaten, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Verkauf von Presseartikeln, Filialen des Brief- und Versandhandels, Buchhandel, Reinigungen, Waschsalons, Online-Handel, Garten- und Baumärkte, Ladengeschäfte von Handwerksbetrieben, Tankstellen, Autohäuser, Fahrradläden, Kfz- und Fahrradwerkstätten sowie einschlägige Ersatzteilverkaufsstellen, selbstproduzierende und -vermarktende Baumschulen und Gartenbaubetriebe, Tierbedarf,

3. Ladengeschäfte des Einzelhandels jeder Art bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern soweit sie sich nicht in Einkaufszentren und großflächigem Einzelhandel befinden. Eine Reduzierung der Ladenfläche durch Absperrung oder ähnliche Maßnahmen ist unzulässig,
4. Großhandelsgeschäfte.

(3) Die Öffnung der Geschäfte nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn

1. der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern im Geschäft und im Wartebereich vor dem Geschäft eingehalten wird,
2. das Personal und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasenbedeckung tragen, im Übrigen gilt § 1 Absatz 1 Satz 5,
3. eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft auf einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche durch entsprechende Kundenlenkung erfolgt,
4. eine für die Einhaltung der Regeln verantwortliche Person benannt wird und bei Kontrollen Auskunft gibt,
5. weitere vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung gegebenenfalls festgelegte Hygienevorschriften erfüllt werden.

§ 8

Dienstleistungsbetriebe

(1) Dienstleistungsbetriebe mit unmittelbarem Kundenkontakt mit Ausnahme notwendiger medizinischer Behandlungen sind untersagt.

(2) In Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr und im Wartebereich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Wartebereich dürfen sich nicht mehr als zehn Personen aufhalten.

§ 9

Besuchsbeschränkungen

(1) Untersagt wird der Besuch von

1. Alten- und Pflegeheimen, ausgenommen beispielsweise der Besuch naher Angehöriger, zur Sterbebegleitung naher Angehöriger einschließlich der seelsorgerischen Betreuung,
2. Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die vom Anwendungsbereich nach § 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, erfasst sind,
3. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000

(BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist),

4. genehmigungspflichtigen stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 13 Absatz 3 Satz 1, 19 Absatz 1 Satz 1, 34 Satz 1, 35, 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, 42 Absatz 1 Satz 2 und 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 Nummer 3 sind Besuche von nahen Angehörigen auf Geburts-, Kinder- und Palliativstationen sowie Hospizen und zur Sterbebegleitung naher Angehöriger. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen.

(3) Ausgenommen von Absatz 1 Nummer 4 sind notwendige Besuche von Mitarbeitern des Jugendamtes einschließlich des ASD (Allgemeiner Sozialdienst), des Amtsvormundes und Besuche durch Personensorgeberechtigte oder von Richtern und sonstigen Verfahrensbeteiligten bei einer gerichtlich angeordneten persönlichen Anhörung und bei Vorliegen eines dringenden medizinischen Notfalls. Diese Personen haben ihren Besuch im Vorfeld im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des RKI (Robert-Koch-Institutes) der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(4) Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 in besonderem Maße hinzuweisen. Das Betreten der vorgenannten Einrichtungen zu therapeutischen oder medizinischen Zwecken, nicht aufschiebbarer baulicher Maßnahmen am und im Gebäude sowie zu Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.

(5) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung Ausnahmen von den Besuchsverböten nach Absatz 1 zulassen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen Landkreise und zuständigen Kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auch in besonders gelagerten Einzelfällen erteilt werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich vertretbar ist.

(6) Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Einrichtungen nach Absatz 1 in besonderem Maße hinzuweisen.

(7) Das Betreten der vorgenannten Einrichtungen zu therapeutischen, oder medizinischen Zwecken und zur Durchführung ambulanter Hilfen sowie zu nicht aufschiebbarer baulicher Maßnahmen am und im Gebäude und Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.

§ 10

Verschärfende Maßnahmen

Für Gebiete mit einem erhöhten Infektionsrisiko, die sich über mehr als einen Landkreis beziehungsweise einer Kreisfreien Stadt erstrecken, kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung verschärfende Maßnahmen bestimmen.

Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden haben,

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und
3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen

umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollstreckungshilfe ersuchen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer

1. vorsätzlich entgegen § 2 Absatz 1 den Mindestabstand nicht einhält oder gegen § 2 Absatz 2 verstößt,

oder fahrlässig beziehungsweise vorsätzlich,
2. entgegen § 3 Absatz 1 eine Veranstaltung, Ansammlung oder Versammlung durchführt oder hieran teilnimmt,
3. entgegen § 4 Absatz 1 Einrichtungen betreibt, Reisebusreisen oder Stadtführungen durchführt,
4. entgegen § 4 Absatz 1 eine der genannten Einrichtungen besucht,
5. entgegen § 5 Gastronomiebetriebe betreibt,
6. entgegen § 6 Hotels oder Beherbergungsbetriebe betreibt oder Unterkünfte zur Verfügung stellt,
7. entgegen § 7 Absatz 1 und 2 Ladengeschäfte des Einzelhandels öffnet,
8. entgegen § 8 Absatz 2 als Verantwortlicher eines Dienstleistungsbetriebs zulässt, dass sich in Wartebereichen mehr als zehn Personen aufhalten
9. entgegen § 9 Absatz 1 eine Einrichtung betritt.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 31. März 2020, Az. 15-5422/5 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Verbot von Veranstaltungen) außer Kraft.

Dresden, den 17.04.2020

Die Staatsministerin für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernstzunehmende Belastung für das Gesundheitssystem dar. Wenn die bislang ergriffenen Maßnahmen nicht fortentwickelt und konsolidiert werden, ist nach wie vor mit einer starken Zunahme von Fallzahlen zu rechnen. Es gilt weiterhin, die Zahl der schwerstkranken Personen, die intensivmedizinischer Betreuung bedürfen, möglichst gering zu halten, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit durch das Robert-Koch-Institut insgesamt unverändert als hoch eingeschätzt. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können ohne erforderliche Behandlungsmaßnahmen an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Nur durch eine schnell wirksame Verlangsamung des Infektionsgeschehens kann erreicht werden, dass das Gesundheitssystem funktionsfähig bleibt.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Schutzmaßnahmen treffen und Veranstaltungen sowie sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Deshalb ist es weiterhin erforderlich, die physischen sozialen Kontakte zwischen den Menschen auf ein Minimum zu beschränken.

Mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 31. März 2020 wurden Kontaktverbote, Besuchsverbote und Ausgangsbeschränkungen erlassen. In Anbetracht der Verlangsamung der Infektionsgeschwindigkeit in Sachsen werden nun zunächst die Ausgangsbeschränkungen aufgehoben. Kontakt- und Besuchsverbote bleiben jedoch weiterhin erhalten.

Mit der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 31. März 2020, Aktenzeichen 15-5422/5 (Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Verbot von Veranstaltungen), wurden umfangreiche Betriebsuntersagungen ausgesprochen, Ladengeschäfte des Einzelhandels und Gastronomiebetriebe sowie Hotels und Beherbergungsbetriebe geschlossen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich infektionsschutzrechtlich weiterhin geboten, sie werden jedoch in Anbetracht der aktuellen epidemiologischen Entwicklung schrittweise gelockert.

Regelungstechnisch wird die bis zum 19. April 2020 geltende Sächsische Corona-Schutz-Verordnung neu gefasst. Gleichzeitig werden die Inhalte der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 31. März 2020, Aktenzeichen 15-5422/5 (Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Verbot von Veranstaltungen) überarbeitet und in die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung integriert.

Wesentliche Neuerungen sind:

1. Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen,
2. Erweiterung des Katalogs der für die Grundversorgung notwendigen Geschäfte zum Beispiel um den Buchhandel und um Baumärkte, Autohäuser und Fahrradläden,
3. grundsätzliche Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmeter,
4. Präzisierung der von den Geschäften einzuhaltenden Hygienevorschriften durch Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Grundsatz)

§ 1 stellt den Grundsatz auf, dass anlässlich der Corona-Pandemie physische und soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren sind. Festgelegt wird ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern. Erweitert wird das Abstandsgebot um die Empfehlung, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikogruppen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Weiterhin bleiben die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, generell auf private Reisen, Ausflüge und Besuche – auch von Verwandten – zu verzichten.

Zu § 2 (Kontaktbeschränkung)

Die Kontaktbeschränkung ist die zentrale infektionsschutzrechtlich gebotene Maßnahme. Sie wird in Absatz 2 verpflichtend vorgegeben.

Absatz 1 beschränkt die Gruppenbildung im öffentlichen Raum auf Personen, die dem selben Hausstand angehören. Lediglich alleinlebenden Personen ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum zusammen mit einer weiteren, nicht bei ihm im Haushalt lebenden Person gestattet. Hinzu kommen Begegnungen zur Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts.

Zu § 3 (Verbot von Ansammlungen von Menschen)

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse, ist bei Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts sowie bei Ansammlungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung, Versammlung oder Ansammlung nicht durchzuführen. Von dem Verbot ausgenommen sind folgende Zusammenkünfte:

1. Veranstaltungen des Landtages, der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und Veranstaltungen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen,
2. unvermeidbare Zusammenkünfte, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten sowie die Wahrnehmung von Prüfungen und Betreuungsleistungen zwingend notwendig sind,
3. Zusammenkünfte im engsten Familienkreis von nicht mehr als fünf Personen zur Begleitung Sterbender und bei Gottesdiensten bis 15 Besuchern,
4. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sofern eine Mund-Nasenbedeckung getragen wird,

5. der Besuch von öffentlichen und freien Schulen zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie zur Notbetreuung,
6. Bildungseinrichtungen und Bildungszentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung, zur Vorbereitung und Durchführung der Kammerprüfungen für das laufende Ausbildungsjahr,
7. der Besuch von Kindebetreuungseinrichtungen zur Notbetreuung.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit können im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen auf Antrag insbesondere für Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom zuständigen Landkreis oder der zuständigen Kreisfreien Stadt erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Zu § 4 (Betriebsuntersagungen)

Wegen des hohen Infektionsrisikos bleiben bestimmte Einrichtungen oder Angebote für den Publikumsverkehr geschlossen. Dies sind insbesondere Sportstätten und kulturelle Einrichtungen sowie Bildungsangebote, Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Messen, Spezialmärkte, Vergnügungen, Seniorentreffpunkte, Reisebusreisen und Stadtführungen.

Bei diesen Einrichtungen und Angeboten besteht aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko. Deshalb ist es erforderlich und angemessen, die genannten Einrichtungen und Angebote weiterhin geschlossen zu halten.

Ausgenommen werden darüber hinaus grundsätzlich folgende Einrichtungen:

- öffentliche und freie Schulen zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung und Durchführung sowie zur Notbetreuung,
- Fachbibliotheken und Archive,
- Bildungseinrichtungen und Bildungszentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung, zur Vorbereitung und Durchführung der Kammerprüfungen für das laufende Ausbildungsjahr,
- Hochschulen und Berufsakademien,
- Ausbildungseinrichtungen der Behörden,
- Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zur Notbetreuung,
- Handwerksbetriebe und Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Einrichtungen für Fachberatungen im sozialen und psychosozialen Bereich.

Voraussetzung für die Zulässigkeit des Betriebs ist, dass sie die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften beachten

Zu § 5 (Gastronomiebetriebe)

Die Epidemie ist auch mit Rücksicht auf die Verlangsamung der Infektionsketten in den letzten Wochen noch nicht bewältigt. Besonders in Gaststätten lassen sich die erforderlichen Kontaktbeschränkungen nur schwer umsetzen. Auch erhöht sich mit zunehmendem Alkoholkonsum die Gefahr, dass sich die Gäste nicht an die Beschränkungen halten. Die Maßnahme ist deshalb weiterhin erforderlich, um das Entstehen neuer Infektionsketten wirksam begrenzen.

Zu § 6 (Hotels und Beherbergungsbetriebe)

Um eine weiträumige Ausbreitung des Virus möglichst zu verhindern, bleiben Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, generell auf private Reisen und Besuche, insbesondere auch von Verwandten, zu verzichten. Das gilt nicht nur für Sachsen und für überregionale tagestouristische Ausflüge, sondern auch bundesweit. Um entsprechende Anreize zu nehmen, ist es erforderlich, das Hotel und Beherbergungsgewerbe weiterhin geschlossen zu halten. Ausnahmen bestehen unverändert für notwendige Übernachtungsangebote, wie zum Beispiel für Geschäftsreisende.

Zu § 7 (Geschäfte und Betriebe)

Grundsätzlich bleiben Ladengeschäfte geschlossen.

Ausgenommen sind weiterhin die Geschäfte des Einzelhandels für den täglichen Bedarf, wie insbesondere der Lebensmittelhandel und bestimmte für die Grundversorgung notwendige Geschäfte, wie zum Beispiel Drogerien und Apotheken.

Mit Rücksicht auf die Erfolge bei der Verlangsamung des Infektionsgeschehens wird jedoch die Liste der für die Grundversorgung notwendigen Geschäfte erweitert. Zukünftig sollen insbesondere Baumärkte, Ladengeschäfte von Handwerksbetrieben, Autohäuser und Fahrradläden sowie Verkaufsstellen von Presseartikeln geöffnet werden können. Weiterhin sollen künftig auch Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmeter generell wieder öffnen können.

Nach wie vor bleibt der Betrieb von Einkaufszentren und großflächigem Einzelhandel grundsätzlich untersagt. Erlaubt ist dort nur die Öffnung von ausdrücklich genannten Geschäften des täglichen Bedarfs sowie der Grundversorgung.

Für alle zugelassenen Ausnahmen wird zwingend die Beachtung der vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hygienevorschriften festgelegt.

Zu § 8 (Dienstleistungsbetriebe)

Absatz 1 untersagt Dienstleistungsbetriebe mit unmittelbarem Kundenkontakt, wie zum Beispiel bei Friseuren. Es ist angedacht, im Zuge der weiteren Überprüfung der Erforderlichkeit der Maßnahmen auch für Dienstleistungsbetriebe Öffnungen, gegebenenfalls unter Einhaltung von Hygienevorschriften, vorzusehen. Bis auf weiteres ist die Unterbrechung von Infektionsketten jedoch vorrangig.

Ausgenommen von dem Verbot sind Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer notwendigen medizinischen Behandlung.

Absatz 2 präzisiert die Kontaktbeschränkung im Wartebereich.

Zu § 9 (Besuchsbeschränkungen)

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse und im Sinne der Reduzierung der Kontakte und der Unterbrechung potentieller Infektionswege sind bei vulnerablen Gruppen, wie kranken, älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie Menschen mit Behinderungen und Kindern und Jugendlichen Besuchsbeschränkungen innerhalb der Einrichtungen angemessen und erforderlich. In den genannten Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Außerdem wird dadurch das Erkrankungs- und Ausfallrisiko des medizinischen Personals bzw. des Pflegepersonals verringert, so dass der Betrieb aufrechterhalten werden kann.

Das Staatsministerium Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann neben den in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Ausnahmen weitere Ausnahmen von den Beschränkungen durch Allgemeinverfügung zulassen und Hygieneregeln festlegen. Unberührt davon bleibt ebenfalls die Option, durch Allgemeinverfügung weitergehende besondere Schutzmaßnahmen für die in § 9 angesprochenen vulnerablen Gruppen aufzustellen.

Zu § 10 (verschärfende Maßnahmen)

Mit § 10 soll das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Falle des Auftretens eines erhöhten Infektionsrisikos in bestimmten Regionen in die Lage versetzt werden, landeseinheitlich verschärfende Maßnahmen für die betroffenen Gebiete festsetzen zu können. Damit soll vermieden werden, dass die örtlichen Gesundheitsbehörden unterschiedliche Anordnungen treffen.

Zu § 11 (Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten)

Nach der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung sind die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf der Ebene der Landkreise und Kreisfreien Städte grundsätzlich zuständig für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes. Absatz 1 stellt klar, dass diese auch zuständig sind für die Durchsetzung von in Eilfällen durch die oberste Landesgesundheitsbehörde wahrgenommene Aufgaben und Befugnisse sowie für die Durchsetzung von Maßnahmen die die oberste Landesgesundheitsbehörde bei einer Betroffenheit von mehreren Landkreisen und Kreisfreien Städten trifft.

Auf die Möglichkeit, die Ortspolizeibehörden in geeigneten Fällen um Vollstreckungshilfe zu ersuchen, wird verwiesen.

Absatz 2 beschreibt die notwendigen Tatbestände der zur ahndenden Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und begrenzt die Gültigkeitsdauer der Verordnung im Interesse der Verhältnismäßigkeit bis zum Ablauf des 3. Mai 2020. Gleichzeitig wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 31. März 2020, Az. 15-5422/5 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Verbot von Veranstaltungen) außer Kraft gesetzt..